

Merkblatt Trunkenheitsfahrt

„Modell Mainz 77“

Sehr geehrter Mandant,
sehr geehrte Mandantin,

wie Ihnen der Unterzeichner bereits kurz erläutert hat, besteht für Sie die Möglichkeit, der Teilnahme am sogenannten Modell Mainz 77. Durch die Teilnahme an diesem freiwilligen Kurs, den das Medizinisch psychologische Institut der technischen Überwachungsvereine anbietet, ist, dass Sie zum ersten Mal Ihren Führerschein wegen Alkohol am Steuer verloren haben.

Im Bereich von 1,6‰ – 1,99‰ ist eine ergänzende Verkehrsmedizinische Untersuchung vor Kursbeginn notwendig. In besonders klaren Einzelfällen wird die Kursteilnahme von einer medizinisch-psychologischen Untersuchung abhängig gemacht, dann nämlich, wenn die Verwaltungsbehörde vor Neuerteilung der Fahrerlaubnis ohnehin eine medizinisch psychologische Eignungsuntersuchung verlangt. Bei Promillwerten unterhalb 1,6‰ ist die Teilnahme am obigen Modell grundsätzlich uneingeschränkt möglich.

Ab 2,0‰ kommt eine Kursteilnahme grundsätzlich nicht in Frage. Lassen Sie dennoch die Sperrfrist nicht ungenutzt verstreichen. Sprechen Sie den Unterzeichner in einem Beratungsgespräch auf die Möglichkeiten zur Vorbereitung Ihres Fahrerlaubniswiedererteilungsantrages an.

Der von dem Technischen Überwachungsverein angebotene Kurs selbst besteht aus vier Sitzungen á 3 Stunden, verteilt auf 4 Termine innerhalb eines Zeitraums von 2-3 Wochen. In Einzelfällen werden auch Wochenendkurse angeboten.

Anlässlich des Kurses selbst machen Sie keine Tests und keine Prüfungen. Vielmehr erarbeiten Sie dort in Gruppengesprächen Techniken der Selbstkontrolle und Verhaltensplanung, die Ihnen helfen, zukünftig Alkoholfahrten zu vermeiden, und erfahren wichtiges über Alkohol und dessen Wirkung auf die Fahrtüchtigkeit.

Kursleiter und Kursteilnehmer verpflichten sich, über alle personenbezogenen Beiträge im Kurs Stillschweigen zu bewahren.

Die aktive Teilnahme an einem Kurs wird bescheinigt. Die Teilnahmebescheinigung wird von Ihnen mit dem Antrag auf Abkürzung der Sperrfrist (bis zu 3 Monate) dem Gericht, bzw. der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Gnadengesuches vorgelegt.

Teilnahmevoraussetzungen sind wie bereits angekündigt:

- das Vorliegen nur eines einzelnen Alkoholdeliktes unter 2,0‰
- das vorausgegangene Gerichtsverfahren muss durch ein rechtskräftigen Gerichtsentscheid (Urteil oder Strafbefehl) abgeschlossen sein
- frühere Verkehrsdelikte oder andere Straftaten, welche die Kraftfahreignung behördlicherseits in Frage stellen, dürfen nicht vorliegen
- die Führerscheinstelle (Ordnungsamt oder Landratsamt) muss Ihnen vor Kursende bescheinigen, dass nach Ablauf der (abgekürzten) Sperrfrist keine Bedenken gegen die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bestehen (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung)

Nehmen Sie daher frühzeitig telefonisch mit einer der unten genannten Beratungsstellen und mit Ihrer Führerscheinstelle Kontakt auf.

Die Kosten der aktuellen Kursgebühren können bei den entsprechenden Institutionen angefragt werden. Die Kurse werden z.B. im Bereich des TÜV Südwest unter folgenden Adressen durchgeführt:

- 70469 Stuttgart (Feuerbach), Crailshaldenstraße 30, Telefonnummer: 0711/8933-251
- 73728 Esslingen, Fabrikstraße 5, Telefonnummer: 0711/396927-0
- 74072 Heilbronn, Bahnhofstraße 19-23, Telefonnummer: 0711/31-83705
- 73430 Aalen, Stuttgarter Straße 6, Telefonnummer: 07361/6643-0
- 8907 Ulm, Frauenstraße 65, Telefonnummer: 0731/619851

Es stehen weitere Institute in Bayenfurth, Balingen, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Bad Mergentheim und Singen zur Verfügung.

Sollten Sie Ihren Führerschein wegen einer Alkoholfahrt während der Probezeit verloren haben, setzen Sie sich bitte hinsichtlich des Neuerwerbs der Fahrerlaubnis mit Ihrer Führerscheinstelle in Verbindung, da für diesen Fall besondere Bedingungen gelten.

Der Kurs beginnt mit einem Vorgespräch und mit einer Beratung. Dabei werden die Voraussetzungen für die Kursteilnahme besprochen. Zu diesem Vorgespräch, das Sie vorher vereinbaren sollten, bringen Sie bitte mit:

- einen gültigen Lichtbildausweis
- den Gerichtsbescheid (Urteil oder Strafbefehl)
- die Unbedenklichkeitsbescheinigung (s. oben), falls schon in Ihrem Besitz

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Höss | Rechtsanwälte